

Nutzungsregeln aufgrund der Hygieneverordnung Hessen

- **Maskenpflicht:** Wenn der erforderliche Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Maske erforderlich. Das gilt für Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Gäste. Kinder bis 6 Jahren sind ausgenommen.
- Die Besucherzahl an offenen Tagen ist begrenzt. Alle Besucher müssen **online reservieren** und ihren Namen und Adresse angeben.
- Bei Eintreten bitte mit **Namen** und **Telefonnummer** in die ausgelegte Gästeliste eintragen, sofern nicht schon eine elektronische Anmeldung erfolgt ist.
- Die ausgehängten **Hygieneregeln** sind zu beachten und den Hinweisen der Mitarbeiter der Schilasmühle Folge zu leisten.
- Bei Betreten und Verlassen des Geländes sind die **Hände** zu desinfizieren.
- Personen mit **Krankheits-Symptomen** dürfen die Schilasmühle nicht besuchen.
- Kinder dürfen **nur in Begleitung** eines Erwachsenen kommen. Die Aufsicht zur Einhaltung der Nutzungsregeln liegt bei der Begleitperson des Kindes. Ausgenommen davon sind Mitmachangebote für Kinder.
- Die Teilnahme an Mitmachangeboten ist erst ab einem Alter von 6 Jahren möglich und erfordert zum Teil das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**. Diese sind selbst mitzubringen.

Bitte nehmt aufeinander Rücksicht und helft mit, dass die Schilasmühle ein sicherer Ort bleibt und geöffnet bleiben kann. Danke für Euer Verständnis.

Vorstand Schilasmühle e. V., 01.04.2021